

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00297 vom 6. Oktober 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00297](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00297)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00297 du 6 octobre 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00297 del 6 ottobre 2021

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1973, von Beruf Fotograf, war zuletzt einerseits als selbständiger Fotograf und

andererseits in einem Pensum von 27 %

als Betreuungsassistent für das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich tätig ( Urk. 9/15/2). Am 21. November 2018 meldete er sich unter Hinweis auf Doppelbilder auf dem rechten Auge, einen Schiefhals, einen Knorpelschaden am linken Knie, Schmerzen am Ober- und Unterkörper sowie Depressionen bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an ( Urk. 9/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, führte in der Folge erwerbliche Abklärungen durch ( Urk. 9/7, Urk. 9/20, Urk. 9/23 ) und holte Unterlagen des Krankentaggeldversicherers Sanitas ( Urk. 9/17, Urk. 9/25) sowie Berichte der behandelnden Ärzte ein ( Urk. 9/18, Urk. 9/21, Urk. 9/26, Urk. 9/30 f. ). Mit Vorbescheid vom 6. Mai 2020 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, die Abklärungen hätten ergeben, dass kein Anspruch auf eine Rente bestehe, weswegen sie gedenke, das Leistungsbegehren abzuweisen ( Urk. 9/38). Nachdem der Versicherte gegen den in Aussicht gestellten Entscheid mit Eingabe vom 3. Juni 2020 Einwand erhoben ( Urk. 8/43) und diesen unter Beilage von ärztlichen Berichten am 7. September 2020 begründet und mit Eingabe vom 11. September 2020 eine zusätzliche ärztliche Bestätigung nachgereicht hatte ( Urk. 9/57/ff.), holte die IV-Stelle weitere medizinische Unterlagen ein ( Urk. 9/61 f.) und setzte dem Versicherten Frist zur Stellungnahme dazu an ( Urk. 9/63), worauf dieser an seinem Einwand festhielt und die Einholung eines Gutachtens in den Fachdisziplinen Neurologie und Psychiatrie beantragte ( Urk. 8/64).

Am 4. Dezember 2020 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, zur Klärung des Leistungsanspruchs erachte sie eine umfassende medizinische Untersuchung in den Fachgebieten Allgemeine Innere Medizin, Neurologie, Ophthalmologie und Psychiatrie für notwendig ( Urk. 9/66). Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 erklärte der Versicherte, er sei bei weiteren Ärzten in Behandlung und es sei daher zusätzlich eine Begutachtung in den Fachdisziplinen Urologie und Orthopädie angezeigt ( Urk. 9/69). Die IV-Stelle holte in der Folge Berichte der betreffenden Ärzte ein ( Urk. 9/73 f.). Am 20. Januar 2021 beauftragte sie die über Suisse MED@P zugeteilte Y.\_\_\_\_ AG mit der Begutachtung ( Urk. 9/76). Mit Schreiben vom 9. Februar 2021 orientierte sie den Versicherten über die zugeteilte Begutachtungsstelle sowie die verantwortlichen Gutachter ( Urk. 9/82), worauf der Versicherte am

### E. 1.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Wenn es der Sachverhalt verlangt, holt er ein Gutachten von un abhängigen Sachverständigen ein ( Art. 44 ATSG).

Die Bereitstellung der medizinischen Entscheidungsgrundlage ist nach Art. 43 Abs. 1 ATSG in erster Linie Sache des Sozialversicherungsträgers. Er befindet darüber, mit welchen Mitteln er den rechtserheblichen Sachverhalt abklärt. Beim Entscheid, ob aufgrund der vorhandenen Akten bereits eine rechtsgenügeliche Beurteilung vorgenommen werden kann oder eine zusätzliche Abklärung an gezeigt ist, ebenso wie bei der Wahl der Art der Abklärung, steht der Verwaltung ein Ermessensspielraum zu (vgl. Urteil e

des Bundesgerichts 9C\_28/2010 vom 1 2. März 2010 E. 4.1, 8C\_733/2010 vom 1 0. Dezember 2010 E. 5.2; vgl. auch Ulrich Meyer-Blaser, Das medizinische Gutachten aus sozialrechtlicher Sicht, in: Adrian M. Siegel/Daniel Fischer [Hrsg.], Die neurologische Begutachtung, Schweizerisches medico -legales Handbuch, Bd. 1. 2004, S. 105). In diesen greifen die Gerichte ohne triftigen Grund nicht ein ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_828/2013 vom 1 9. März 2014 E. 2.1 mit Hinweisen ).

### **E. 1.2**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in seinem Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) festgehalten, wie bei der Auf tragsvergabe für eine Begutachtung vorzugehen ist.

Bei einer Zwischenverfügung betreffend die Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung hat das Gericht vorab zu prüfen, ob das im KSVI beschriebene Verfahren für die Auftragsvergabe von polydisziplinären Gutachten korrekt durchgeführt worden ist, was sich ohne Weiteres aus den Akten ergeben muss. Stellt das Gericht fest, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, weil noch nicht alle vorgesehenen Verfahrensschritte vollzogen sind, so liegt keine anfecht bare Verfügung vor mit der Folge, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Wurde das Verfahren vollständig durchgeführt, prüft das Gericht, ob mit der an gefochtenen Verfügung sämtliche noch offenen Punkte geregelt beziehungsweise sämtliche Einwendungen, denen nicht vollumfänglich stattgegeben wurde, behandelt werden, was sich aus der Verfügung selbst ergeben muss. Trifft dies zu, prüft das Gericht die Verfügung materiell auf Vollständigkeit und Korrektheit und bestätigt sie oder hebt sie auf, was zur Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde führt (vgl. zum Ganzen d ie Urteil e des Sozialversicherungsgerichts IV .2014.00665 vom 2 3. März 2015 u. IV.2017.00434 vom

### **E. 2**

9. Juni 2017 ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.